

## Strafprozessverordnung

vom 23. November 2010

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 6 Abs. 3, Art. 22, Art. 30, Art. 33 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 und Art. 63 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010<sup>1</sup> als Verordnung:

### I. Staatsanwaltschaft

*Art. 1.* Die Staatsanwaltschaft besteht aus fünf Untersuchungs- Organisation  
ämtern und der Jugendanwaltschaft.

Es sind zuständig:

- a) das Untersuchungsamt mit besonderen Aufgaben mit Amtssitz in St.Gallen für das ganze Kantonsgebiet (kantonales Untersuchungsamt);
- b) das Untersuchungsamt St.Gallen für die Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg, Rorschach und Thal mit Amtssitz in St.Gallen;
- c) das Untersuchungsamt Altstätten für die Gemeinden Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau mit Amtssitz in Altstätten;
- d) das Untersuchungsamt Uznach für die Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt, Quarten, Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel, Wildhaus-Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Hemberg und Krinau mit Amtssitz in Uznach und einer Zweigstelle in Flums;

---

<sup>1</sup> sGS 962.1.

- e) das Untersuchungsamt Gossau für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Neckertal, Ganterschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald mit Amtssitz in Gossau.

Die Jugendanwaltschaft besteht aus den regionalen Ämtern in St.Gallen, Altstätten Uznach und Wil. Die Zuständigkeit richtet sich nach Abs. 2 Bst. b bis e dieser Bestimmung.

Erster  
Staatsanwalt

*Art. 2.* Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann die Untersuchung sowie die Anklageerhebung und -vertretung aus wichtigen Gründen abweichend von der örtlichen Zuständigkeit schriftlich und mit kurzer Begründung einem anderen Untersuchungsamt zuteilen, insbesondere wenn:

- a) die Untersuchung in einem Amt aufgehoben wurde und sich eine neue Zuständigkeit erst im Verlauf des Verfahrens ergibt;
- b) die fallführende Mitarbeiterin oder der fallführende Mitarbeiter zu einem anderen Untersuchungsamt wechselt;
- c) es notwendig ist, um den Anschein einer Befangenheit zu entkräften;
- d) im regionenübergreifenden Gesamtinteresse ein Lastenausgleich erforderlich ist.

Stabsdienste

*Art. 3.* Die Stabsdienste unterstehen der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt.

Sie betreiben die Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister nach Art. 367 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1</sup> und die zentrale Stelle für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen<sup>2</sup>.

## II. Opferhilfe

Beratungsstelle  
a) Bezeichnung

*Art. 4.* Beratungsstelle nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz<sup>3</sup> ist die Beratungsstelle Opferhilfe der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen mit Sitz in St.Gallen.

1 SR 311.0.

2 Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.

3 BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5; abgekürzt OHG).

*Art. 5.* Der Kanton leistet der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen im Rahmen der vom Kantonsrat gewährten Kredite Beiträge für die Beratungsstelle, soweit diese:

- a) Aufgaben nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz<sup>1</sup> erfüllt;
- b) wirtschaftlich geführt wird.

b) Kantonsbeitrag

Ist die Beratungsstelle gleichzeitig für weitere Kantone tätig, so wird der Beitrag nach der jeweiligen Bevölkerungszahl geleistet.

*Art. 6.* Die Regierung setzt aufgrund von Voranschlag und Jahresrechnung der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen den Kantonsbeitrag fest.

c) Zuständigkeit

Das Departement des Innern vertritt den Kanton im Stiftungsrat der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen.

Das Sicherheits- und Justizdepartement erfüllt die Aufgaben nach Art. 31 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010<sup>2</sup>.

### III. Amtliche und notwendige Verteidigung

*Art. 7.* Die Staatsanwaltschaft führt in Zusammenarbeit mit dem St.Gallischen Anwaltsverband eine Liste der im Kanton St.Gallen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, notwendige und amtliche Verteidigungen auch als Anwältinnen und Anwälte der ersten Stunde zu führen.

Anwaltsliste

Bestimmt die beschuldigte Person selber keine Verteidigung, überträgt die Verfahrensleitung die notwendige oder amtliche Verteidigung in der Regel der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt, die oder der Picketdienst leistet.

### IV. Einbezug von Amtsstellen

*Art. 8.* Nach Art. 33 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010<sup>2</sup> macht die Staatsanwaltschaft insbesondere Mitteilung:

Mitteilungspflicht

- a) dem Volkswirtschaftsdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:

1. den Tierschutz im Bereich der Landwirtschaft;<sup>3</sup>
2. die Jagd und Fischerei<sup>4</sup>;

1 BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5; abgekürzt OHG).

2 sGS 962.1.

3 Art. 26 ff. des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005, SR 455; Art. 47 f. des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, SR 916.40; Art. 70 ff. und Art. 170 f. des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, SR 910.0.

4 Art. 17 f. des BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, SR 922.0; Art. 65 des Jagdgesetzes, sGS 853.1; Art. 16 f. des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.

3. den Natur- und Heimatschutz<sup>1</sup>;
  4. die Bekanntgabe von Preisen<sup>2</sup> und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden<sup>3</sup>;
  5. die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel<sup>4</sup>;
  6. die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih<sup>5</sup>;
  7. die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden<sup>6</sup>;
  8. die Meldepflichten von Arbeitgebern und selbständigen Dienstleistungserbringern<sup>6</sup>;
  9. die eidgenössische Entsendegesetzgebung<sup>7</sup>;
  10. den Wald<sup>8</sup>.
- b) dem Departement des Innern:
1. wenn eine Person, die für eine bewilligungspflichtige Einrichtung<sup>9</sup> oder in einer solchen tätig ist, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das in der Einrichtung betreute Personen beeinträchtigen könnte;

- 
- 1 Art. 24 ff. des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451; Art. 25 der Naturschutzverordnung, sGS 671.1; Art. 132 des Baugesetzes, sGS 731.1.
  - 2 Art. 16 ff. des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241; Art. 11 des BG über das Messwesen vom 9. Juni 1977, SR 941.20; eidgV über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978, SR 942.211.
  - 3 Art. 14 f. des BG über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001, SR 943.1.
  - 4 Art. 59 f. des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, SR 822.11.
  - 5 Art. 39 des BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989, SR 823.11; Art. 117 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20 (bei Verteilung von Arbeitsvermittlern).
  - 6 Art. 115 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.
  - 7 Art. 12 des BG über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 8. Oktober 1999, SR 823.20.
  - 8 Art. 42 f. des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; Art. 39 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1.
  - 9 eidgV über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338; Art. 32 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1; Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime, sGS 381.18; Kantonsratsbeschluss über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, sGS 387.4; Verordnung über Behinderteneinrichtungen, sGS 387.41; Pflegekinderverordnung, sGS 912.3; Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS 912.4.

2. bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über die Sozialversicherung<sup>1</sup>.
- c) dem Bildungsdepartement und dem zuständigen Schulratspräsidium:
  1. wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte;
  2. bei Widerhandlungen von Schülerinnen und Schülern, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet wird;
  3. bei Widerhandlungen von Drittpersonen, durch welche ein geordneter Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- d) dem Finanzdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen:
  1. über Lotterien und gewerbsmässige Wetten<sup>2</sup>;
  2. des Steuerrechts<sup>3</sup>.
- e) dem Baudepartement bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über:
  1. den Umweltschutz<sup>4</sup>;
  2. den Gewässerschutz, den Wasserbau und die Gewässernutzung<sup>5</sup>;
  3. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen<sup>6</sup>;
  4. den Strassenbau<sup>7</sup>.
- f) dem Sicherheits- und Justizdepartement bei Widerhandlungen:
  1. von Ausländerinnen und Ausländern;
  2. gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsvorschriften;
  3. gegen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz<sup>8</sup>.

1 Art. 87 f. des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10; Art. 70 des BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20; Art. 31 des BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, SR 831.30; Art. 25 des BG über den Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952, SR 834.1; Art. 23 des BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952, SR 836.1.

2 Art. 38 ff. des BG betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, SR 935.51.

3 Art. 174 ff. des BG über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11; Art. 247 ff. des Steuergesetzes, sGS 811.1.

4 Art. 60 ff. des BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

5 Art. 70 ff. des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20; Art. 48 des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960, sGS 751.1.

6 Art. 132 des Baugesetzes, sGS 731.1.

7 Art. 109 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

8 Art. 68 f. des BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1.

- g) dem Gesundheitsdepartement, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer öffentlichen oder privaten Einrichtung der Gesundheitspflege angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die Berufsausübung beeinträchtigen könnte, oder bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:
1. Arzneimittel und Medizinprodukte<sup>1</sup>;
  2. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände<sup>2</sup>;
  3. Chemikalien<sup>3</sup>;
  4. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen<sup>4</sup>;
  5. die Ausübung der medizinischen Berufe<sup>5</sup>;
  6. die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege<sup>6</sup>;
  7. den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege<sup>7</sup>;
  8. den Schutz vor Passivrauchen<sup>8</sup>;
  9. den Tierschutz<sup>9</sup>;
  10. die Hundegesetzgebung<sup>10</sup>.
- h) dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Hundepolizei, des Gastwirtschaftswesens, des Bau- und Strassenwesens, des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie wenn vormundschaftliche Massnahmen notwendig erscheinen.

Wird eine solche Widerhandlung durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, macht die Polizei dem zuständigen Departement, Gemeinde- oder Schulratspräsidium Mitteilung.

Mitteilungen an eine unzuständige Stelle werden von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle übermittelt. Sind mehrere Stellen beteiligt, orientieren sie sich gegenseitig, soweit sie die Mitteilung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

- 
- 1 Art. 86 f. des BG über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.
  - 2 Art. 47 f. des BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.
  - 3 Art. 49 f. des BG über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000, SR 813.1.
  - 4 Art. 35 des BG über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970, SR 818.101.
  - 5 Art. 41 ff. und Art. 55 des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1.
  - 6 Art. 42 ff. und Art. 55 des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1.
  - 7 Art. 51 und 55 des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1.
  - 8 Art. 52quater und Art. 55 des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1.
  - 9 Art. 26 ff. des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005, SR 455; Art. 47 f. des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, SR 916.40.
  - 10 Art. 14 des Hundegesetzes, sGS 456.1.

## V. Bussenerhebung auf der Stelle

*Art. 9.* Übertretungen nach dem Anhang zu diesem Erlass können durch Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden. Voraussetzungen

Die Bussenerhebung auf der Stelle ist ausgeschlossen:

- a) wenn die fehlbare Person mit diesem vereinfachten Verfahren oder der sofortigen Einziehung verbotener Gegenstände oder von Deliktserlös nicht einverstanden ist;
- b) wenn aufgrund des Unrechtsgehalts der Übertretung, namentlich bei wiederholter Begehung, eine höhere Busse in Betracht kommt;
- c) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Anhang zu diesem Erlass aufgeführt ist;
- d) bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr nicht vollendet oder eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951<sup>1</sup> begangen haben.

*Art. 10.* Zur Bussenerhebung auf der Stelle sind ermächtigt: Zuständigkeit

- a) nach den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr<sup>2</sup>:
  1. in der Stadt St.Gallen die kantonalen und städtischen Polizeiorgane, wenn sie die Dienstuniform tragen. Für die Bussenerhebung im ruhenden Verkehr ist das Tragen der Dienstuniform nicht erforderlich;
  2. im übrigen Kantonsgebiet die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs. Das Tragen der Dienstuniform ist nicht erforderlich;
- b) nach dem Anhang zu diesem Erlass die Organe des Staates sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

*Art. 11.* Bezahlt die fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Verfahren

Bezahlt sie die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Zahlt sie innert Frist, wird dieses vernichtet. Andernfalls erfolgt die Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Hat die fehlbare Person keinen Wohnsitz in der Schweiz und bezahlt sie die Busse nicht sofort, hinterlegt sie den Betrag oder leistet eine andere angemessene Sicherheit.

<sup>1</sup> SR 812.121.

<sup>2</sup> Eidg Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, SR 741.03.

## VI. Vollzug

### 1. Einleitung

Amt für  
Justizvollzug

*Art. 12.* Das Amt für Justizvollzug im Sicherheits- und Justizdepartement erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs<sup>1</sup>.

Justizvollzugs-  
kommission

*Art. 13.* Die Justizvollzugskommission berät und unterstützt das Amt für Justizvollzug in allgemeinen Fragen des Vollzugswesens. Das Amt informiert die Kommission über wesentliche Entwicklungen und Planungen.

Die Justizvollzugskommission besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Regierung gewählt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

Urteils-  
zustellung

*Art. 14.* Die Gerichtskanzlei oder die Staatsanwaltschaft stellt das rechtskräftige Strafurteil oder den rechtskräftigen Strafbefehl zu:

- a) bei unbedingter gemeinnütziger Arbeit, unbedingten Freiheitsstrafen, freiheitsentziehenden Massnahmen und ambulanten Behandlungen dem Straf- und Massnahmenvollzug beim Amt für Justizvollzug;
- b) bei Anordnung von Bewährungshilfe, ambulanten Behandlungen, bei denen der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben wird, und bei Weisungen der Bewährungshilfe.

Sie legt eine Kopie des Strafregisterauszugs, eines allfälligen psychiatrischen Gutachtens und bei Abwesenheitsurteilen einen Empfangsschein bei. Ein Fahrverbot meldet sie nach Eintritt der Rechtskraft umgehend dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt<sup>2</sup>.

Meldung an  
andere Kantone

*Art. 15.* Das Amt für Justizvollzug macht der für den Vollzug zuständigen ausserkantonalen Behörde Mitteilung, wenn eine durch die Strafbehörde des anderen Kantons ausgesprochene Strafe vollziehbar erklärt wird.

Es tritt die Vollzugskompetenzen ab und stellt das Gesuch um rechtshilfeweisen Vollzug einer Strafe<sup>3</sup>.

1 Art. 19 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS 962.1, und Anhang 7 zur Ermächtungsverordnung, sGS 141.41.

2 Art. 18 der eidgV zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006, SR 311.01.

3 Art. 13 ff. der eidgV zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006, SR 311.01.

## 2. Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen

*Art. 16.* Das Sicherheits- und Justizdepartement vollzieht die unbedingten Freiheitsstrafen und die freiheitsentziehenden Massnahmen und erlässt die dafür notwendigen Verfügungen.

Grundsatz

Der Vollzug wird unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Das soziale Verhalten der verurteilten Person wird gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Verhalten unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit Rückfälle zu vermeiden.

Der Vollzug erfolgt:

- a) in einer offenen Vollzugseinrichtung zur möglichst realitätsnahen Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit, wenn die dortigen Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht und zur Verhinderung neuer Straftaten als ausreichend erscheinen;
- b) in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder -abteilung<sup>1</sup>, solange Fluchtgefahr besteht oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.

*Art. 17.* Das Sicherheits- und Justizdepartement bestimmt Antrittsort und -zeitpunkt, reserviert den Platz in der geeigneten Vollzugseinrichtung und fordert die verurteilte Person, die sich in Freiheit befindet, zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf. Vorbehalten bleiben die Aufforderung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft sowie der sofortige Vollzug der Sanktion bei Fluchtgefahr, erheblicher Gefährdung der Öffentlichkeit oder wenn die Erfüllung des Massnahmenzwecks anders nicht gewährleistet werden kann<sup>2</sup>.

Vollzugsbefehl

Leistet die verurteilte Person der Aufforderung keine Folge, beauftragt es die Polizei mit der Festnahme und Zuführung. Die Polizei darf Häuser, Wohnungen und nicht allgemein zugängliche Räume durchsuchen, wenn zu vermuten ist, dass die gesuchte Person in diesen Räumen anwesend ist<sup>3</sup>.

1 Vgl. Art. 76 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0; als geschlossen gelten Einrichtungen, die baulich und betrieblich darauf ausgerichtet sind, Fluchten und Gefahren für Dritte zu verhindern.

2 Art. 439 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

3 Vgl. Art. 244 Abs. 2 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

- Vollzugsauftrag *Art. 18.* Das Sicherheits- und Justizdepartement erstellt für jede zu vollziehende Strafe oder Massnahme einen Vollzugsauftrag, der die Vollzugsdaten sowie besondere Anordnungen und Hinweise enthält. Dieser wird der Vollzugseinrichtung mit den nötigen Vollzugsakten spätestens bei Antritt der Strafe oder Massnahme zugestellt.
- Gestaltung des Vollzugs *Art. 19.* Die Vollzugsplanung, die Bewilligung von Ausgang, Urlaub, des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats, die Höhe des Arbeitsentgelts und dessen Verwendung sowie der Umgang mit gefährlichen Tätern richten sich nach den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

### 3. Vollzugsformen

- Grundsatz  
a) Tageweiser Vollzug *Art. 20.* Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen können tageweise vollzogen werden, wenn die verurteilte Person beim ununterbrochenen Vollzug einen unverhältnismässigen Schaden erleiden würde, insbesondere den Verlust ihrer Arbeits- oder Lehrstelle befürchten müsste, und dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Die einzelnen Vollzugsabschnitte dauern wenigstens 48 Stunden. Der Vollzug der ganzen Strafe erfolgt innert längstens vier Monaten.

- b) Halb-  
gefangenschaft *Art. 21.* Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten werden in Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn:
- a) keine Fluchtgefahr besteht;
  - b) nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person während des Vollzugs weitere Straftaten begeht;
  - c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
  - d) die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
  - e) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefangenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält;
  - f) dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Strafvollzug oder wegen Anrechnung von Massnahmenvollzug erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen; vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinn von Art. 79 Abs. 1

des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1</sup> von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

Die verurteilte Person setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

*Art. 22.* Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Bewilligung

Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes Gesuch ein. Ersucht sie um Bewilligung der Halbgefängenschaft, legt sie eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Das Amt für Justizvollzug kann weitere Unterlagen einfordern.

Bei der Bestimmung des Vollzugsorts berücksichtigt das Sicherheits- und Justizdepartement den Wohn- und Arbeitsort der verurteilten Person.

*Art. 23.* Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet einen Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Barvorschüssen sicher. Vollzugskosten

Das Sicherheits- und Justizdepartement legt den Kostenbeitrag der verurteilten Person fest. Es kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

*Art. 24.* Das Sicherheits- und Justizdepartement widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefängenschaft, wenn: Widerruf

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu unerlaubten Zwecken verwendet, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogen Einfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- c) die verurteilte Person die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert.

---

1 SR 311.0; abgekürzt StGB.

Von einem Widerruf der Bewilligung kann Umgang genommen werden:

1. bei leichtem Verschulden;
2. wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

#### 4. Gemeinnützige Arbeit

Grundsatz

*Art. 25.* Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Belastung muss jener anderer Strafen insgesamt vergleichbar sein.

Das Amt für Justizvollzug führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind.

Durchführung

*Art. 26.* Das Sicherheits- und Justizdepartement legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest. Es gibt der verurteilten Person Gelegenheit, eine Vereinbarung mit einer Institution abzuschliessen und einzureichen. Diese enthält:

- a) Name der verurteilten Person;
- b) Name der arbeitgebenden Institution;
- c) Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- d) Einsatzplan mit gewünschtem Vollzugsbeginn und Arbeitszeiten;
- e) Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes der Vollzugsbehörde zu melden.

Reicht die verurteilte Person keine Vereinbarung ein oder ist die gewünschte Arbeit nicht gemeinnützig, weist ihr das Sicherheits- und Justizdepartement eine geeignete Tätigkeit zu.

Es kann im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zugunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

*Art. 27.* Die verurteilte Person leistet pro Woche in der Regel wenigstens acht Stunden gemeinnützige Arbeit. Arbeitsleistung

Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

*Art. 28.* Der Kanton kommt für die Folgen von Unfällen auf, die die verurteilte Person während der Leistung der gemeinnützigen Arbeit erleidet, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen herabgesetzt werden<sup>1</sup>. Versicherung

Der Kanton haftet Dritten für Schäden, die die verurteilte Person bei Leistung der gemeinnützigen Arbeit verursacht, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und die Institution kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft.

Hat der Kanton Schadenersatz geleistet, kann er auf die verurteilte Person Rückgriff nehmen, soweit diese den Schaden schuldhaft verursacht hat.

*Art. 29.* Das Sicherheits- und Justizdepartement bricht die gemeinnützige Arbeit ab, wenn die verurteilte Person: Abbruch

- a) auf deren Weiterführung verzichtet;
- b) den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- c) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet, namentlich wenn die verurteilte Person zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal der arbeitgebenden Institution oder Drittpersonen ungebührlich verhält, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

Das Sicherheits- und Justizdepartement beantragt dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung der Busse.

---

<sup>1</sup> Art. 62 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS 962.1.

## VII. Jugendstrafrechtspflege

### Mediation

#### a) Grundsatz

*Art. 30.* Die Jugendanwaltschaft holt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter zur Einleitung des Mediationsverfahrens ein, wenn:

- a) begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Konfliktlösung besteht;
- b) der Stand der Untersuchung es erlaubt.

Liegt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter vor, beauftragt die Jugendanwaltschaft eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens. Die Jugendanwaltschaft führt eine Liste mit Mediatorinnen und Mediatoren, die hinsichtlich Ausbildung, Rechtskenntnissen und Unparteilichkeit Gewähr für einen fairen Verfahrensablauf bieten.

Anstelle einer Mediation kann die Jugendanwaltschaft mit den Parteien eine Vermittlungsverhandlung durchführen, wenn eine Vereinbarung zwischen den Parteien voraussichtlich auch auf diesem Weg erreicht werden kann.

#### b) Mediator

*Art. 31.* Die Mediatorin oder der Mediator:

- a) bevorzugt keine Partei und darf keinen Druck ausüben, um eine Einigung zu erreichen;
- b) bewahrt über Tatsachen, die sie oder er in dieser Funktion wahrgenommen hat, Stillschweigen und gibt ohne Zustimmung der Parteien keine Informationen oder Akten weiter.

#### c) Verfahren

*Art. 32.* Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Parteien über die zu verfolgenden Ziele, die Rahmenbedingungen, den geplanten Ablauf und die Tragweite des Mediationsverfahrens sowie über ihre Rechte, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Auf Aussagen oder Schriftstücke, die während des Mediationsverfahrens gemacht und angefertigt wurden, können sich die Parteien in einem anderen Verfahren nicht berufen.

Sie oder er führt mit den Parteien gemeinsame Gespräche. Ausnahmsweise können auch Einzelgespräche geführt werden. Die Gespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den Parteien kann gestattet werden, sich von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Parteien und die Mediatorin oder der Mediator unterzeichnen die Vereinbarung. Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt die Mediatorin oder der Mediator ihr Scheitern fest.

*Art. 33.* Die Jugendanwaltschaft setzt der Mediatorin oder dem Mediator eine angemessene Frist zur Durchführung der Mediation. Das Mediationsverfahren soll in der Regel innert drei Monaten abgeschlossen werden.

d) Dauer und Abschluss

Die Mediatorin oder der Mediator orientiert die Jugendanwaltschaft über den Abschluss des Verfahrens. Die Jugendanwaltschaft wird auf Anfrage jederzeit über den Stand der Mediation orientiert.

Die Jugendanwaltschaft behält die Verfahrensleitung auch während des Mediationsverfahrens. Sie sorgt für den Vollzug der Mediationsvereinbarung.

*Art. 34.* Die Jugendanwaltschaft weist der oder dem Jugendlichen eine Arbeit zu. Die zugewiesene Arbeit muss dem Alter, der Leistungsfähigkeit und der Veranlagung der oder des Jugendlichen angepasst sein. Mit der Arbeitsleistung soll ein Beitrag zur Wiedergutmachung geleistet werden.

Persönliche Leistung

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden. Schicht- und Nachtarbeit sind ausgeschlossen.

*Art. 35.* Der Freiheitsentzug wird in einer geeigneten Einrichtung vollzogen.

Freiheitsentzug

Der Vollzug in einem st.gallischen Gefängnis ist bei Fluchtgefahr oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ausnahmsweise zulässig, sofern die oder der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und die persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet sind.

Die Jugendanwaltschaft kann den Vollzug des Freiheitsentzugs in einer besonderen Vollzugsform bewilligen. Art. 20 bis 24 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

## VIII. Strafregister

*Art. 36.* Die Koordinationsstelle<sup>1</sup> erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem automatisierten Strafregister, soweit nicht eine besondere Behörde bezeichnet ist.

Kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister

Die Gerichte, die Untersuchungsämter, die Jugendanwaltschaft und das Amt für Justizvollzug melden der Koordinationsstelle alle Verfügungen und Entscheide, die nach Art. 3 ff. der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006<sup>2</sup> in das Register einzutragen sind, innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft.

1 Siehe Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses.

2 SR 331.

Verkehr  
mit dem  
automatisierten  
Strafregister

*Art. 37.* Die Koordinationsstelle trägt eintragungspflichtige Entscheide im automatisierten Strafregister ein. Sie kann andere Stellen zur direkten Eintragung ermächtigen.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können Daten aus dem automatisierten Register direkt abfragen:

- a) die Koordinationsstelle;
- b) die Untersuchungsämter und die Jugendanwaltschaft;
- c) die vom Kommando bezeichneten Stellen der Kantonspolizei;
- d) das Amt für Justizvollzug;
- e) das Ausländeramt;
- f) das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

Die Gerichte und die nach Art. 21 der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006<sup>1</sup> berechtigten Verwaltungsbehörden des Staates können über die Koordinationsstelle Auszüge aus dem Strafregister einholen.

## IX. DNA-Profil-Informationssystem<sup>2</sup>

Zentrale Stelle

*Art. 38.* Die Gerichte, die Untersuchungsämter, die Jugendanwaltschaft, die Polizei sowie das Amt für Justizvollzug melden der zentralen Stelle<sup>3</sup> das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen und teilen ihr das Löschdatum mit<sup>4</sup>.

Bei zustimmungsbedürftigen Löschungen nach Art. 17 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003<sup>5</sup> holen sie vor der Meldung bei der zuständigen richterlichen Behörde die Zustimmung ein.

Die Meldung an die zentrale Stelle erfolgt innert zwanzig Tagen nach Eintritt des für die Löschung massgeblichen Ereignisses<sup>6</sup>.

1 SR 331.

2 Art. 10 ff. BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, SR 363.

3 Siehe Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses.

4 Art. 16 bis 19 BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, SR 363; Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.

5 SR 363.

6 Art. 12 Abs. 2 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.

## X. Schlussbestimmungen

*Art. 39.* Das Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei vom 7. Dezember 1951<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Sicherheits-  
und Justiz-  
departement

*Art. 26 Bst. h<sup>ter</sup>, i und k.* In den Geschäftskreis des Sicherheits- und Justizdepartementes fallen:

- h<sup>ter</sup>) unentgeltliche Rechtspflege vor Verwaltungsbehörden;
- i) Justizvollzug (Straf- und Massnahmenvollzug, Vollzugseinrichtungen und Gefängnisse, Bewährungshilfe);
- k) ...

Änderung  
bisherigen  
Rechts  
a) Geschäfts-  
reglement  
der Regierung  
und der  
Staatskanzlei

*Art. 40.* Die Anhänge 1 und 2 der Verordnung über den Staatsdienst vom 5. März 1996<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

b) Verordnung  
über den  
Staatsdienst

### Anhang 1:

#### *Sicherheits- und Justizdepartement*

Polizeikommandant

Leiter Ausländeramt

Leiter Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Leiter Amt für Justizvollzug

Erster Staatsanwalt, Leitende Staatsanwälte und Leitender Jugendanwalt

Polizeioffiziere

### Anhang 2:

#### *Staatsanwaltschaft<sup>3</sup>*

Staatsanwälte

Jugendanwälte

Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen und jugendanwaltlichen Befugnissen

<sup>1</sup> sGS 141.3.

<sup>2</sup> sGS 143.20.

<sup>3</sup> Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS 962.1.

Anhang 4:

## 5. Pauschale Zulage

Die Staatsanwälte und Jugendanwälte erhalten für Augenscheine ausserhalb der Dienstzeit eine pauschale Zulage von Fr. 30.–.

c) Polizei-  
verordnung

*Art. 41.* Die Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1980<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 55 wird aufgehoben.*

Gewahrsam  
a) Durch-  
führung

*Art. 56.* Jedes unnötige Aufsehen ist zu vermeiden.

Die in Gewahrsam genommene Person ist zu überwachen, soweit dies erforderlich erscheint.  
Sie ist vor Angriffen Dritter zu schützen.

*Randtitel zu Art. 57. b)* Abnahme von Gegenständen

*Art. 58 wird aufgehoben.*

d) Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung

*Art. 42.* Der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010<sup>3</sup>*

Nr.		Fr.
20.18	Behandlung eines Begnadigungsgesuches (Art. 54) . . . . .	300.– bis 3000.–

*Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010<sup>3</sup>*

Nr.		Fr.
27.74	Entscheid über die Herausgabe von Akten oder die Erteilung von Auskünften (Art. 37) . . . . .	50.– bis 400.–
27.76	Überweisungsverfügung (Art. 50 ff.)	100.– bis 500.–
27.77	Rekursentscheid (Art. 55 Abs. 2) . . .	300.– bis 2000.–
27.78	Anordnung einer Sicherungsmassnahme (Art. 59 Bst. a), Entscheid über Strafaufschub (Art. 59 Bst. e und f), Strafunterbruch oder Vollzugsöffnungen (Art. 59 Bst. g) . . . . .	100.– bis 1000.–

1 sGS 451.11.

2 sGS 821.5.

3 sGS 962.1.

Nr.	Fr.
27.79	Bewilligung und Abbruch des tagesweisen Vollzugs und der Halbfangenschaft sowie Abbruch der gemeinnützigen Arbeit (Art. 59 Bst. b, Art. 58 Bst. b) . . . . . 100.– bis 500.–

*Art. 43.* Die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13. Juni 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

e) Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten

*Ingress.* Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Ausführung von Art. 43, 63 und 64 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010<sup>2</sup> als Verordnung:

b) Leitung  
1. Strafanstalt  
Saxerriet

*Art. 8.* Der Direktor leitet die Anstalt und vertritt sie nach aussen. Er sorgt für:

- a) den gesetzmässigen Strafvollzug in der Anstalt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sozialpädagogik und erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- b) die Sicherheit und einen geordneten Anstaltsbetrieb;
- c) die Führung der Anstaltsbetriebe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

Die Anstalt gliedert sich in die Abteilungen Vollzug, Anstaltsverwaltung und Betriebe.

Die Abteilungsleiter unterstützen den Direktor in der Leitung der Anstalt. Das Amt für Justizvollzug bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Einweisung

*Art. 13.* Die Einweisung des Gefangenen erfolgt aufgrund eines Festnahmebefehls von Polizei oder Staatsanwaltschaft, einer Verfügung des Ausländeramtes, eines Entscheids des Zwangsmassnahmengerichtes oder eines Vollzugauftrags der zuständigen Vollzugsbehörde.

Die einweisende Stelle übermittelt dem Gefängnis so bald als möglich eine Abschrift des Einweisungsdokuments und wenn vorhanden den Festnahmerapport der Polizei.

1 sGS 962.14.

2 sGS 962.1.

Soweit möglich informiert sie das Gefängnis schriftlich über:

- a) besondere Gefahren wie Flucht- oder Kollusionsgefahr oder Gemeingefährlichkeit;
- b) gesundheitliche Einschränkungen.

Durchsuchung der Gefangenen *Art. 15.* Der Gefangene hat bei seinem Eintritt alle mitgeführten Gegenstände vorzulegen. Er wird von einer Person gleichen Geschlechts einer Leibesvisitation unterzogen.

Besteht Verdacht, dass der Gefangene Gegenstände einschmuggeln will, können seine Leibesöffnungen kontrolliert werden. Die Kontrolle wird durch den Gefängnisarzt oder nach dessen Anweisung von anderem medizinischen Personal durchgeführt.

Effektenverzeichnis *Art. 17.* Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis aufgenommen, dessen Richtigkeit durch Gefangenenbetreuer und Gefangenen, bei dessen Weigerung durch einen zweiten Mitarbeiter, unterschriftlich bestätigt wird.

Bestandesänderungen werden laufend nachgetragen.

Der Gefangene hat die Rückgabe der Gegenstände unterschriftlich zu bestätigen.

Einführung *Art. 18.* Der Gefangenenbetreuer weist dem Gefangenen die Zelle zu und orientiert ihn über den Tagesablauf.

Er macht auf die Gefängnisordnung und besondere Anordnungen der einweisenden Stelle oder des Gefängnisarztes aufmerksam. Auf Wunsch händigt er dem Gefangenen diese Verordnung und das Merkblatt der Bewährungshilfe aus.

Der Gefangene hat die Vorschriften des Gefängnisses einzuhalten und den Anordnungen der Gefangenenbetreuer Folge zu leisten. Er hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis gefährdet.

Verlegung *Art. 18bis (neu).* Wird der Gefangene in ein anderes Gefängnis verlegt, werden dem neuen Gefängnis das Einweisungsdokument sowie allfällige weitere Akten mit Informationen zur Person und zum Verlauf des bisherigen Gefängnisaufenthalts weitergeleitet. Zusätzlich werden Unterlagen zum Gesundheitszustand des Gefangenen vom behandelnden Arzt in einem verschlossenen Umschlag zuhanden

des neu zuständigen Gefängnisarztes weitergeleitet, sofern der Gefangene dies nicht ausdrücklich ablehnt.

Benötigt der Gefangene Medikamente, wird dem Transport ein Vorrat der vom Gefängnisarzt verschriebenen Medikamente für wenigstens drei Tage mit den nötigen Instruktionen mitgegeben.

Die mit dem Transport beauftragten Personen werden informiert, sofern während des Transports medizinische Massnahmen notwendig werden könnten oder Medikamente abzugeben sind.

Hungerstreik

*Art. 31bis (neu).* Der Gefangenenbetreuer orientiert den Gefängnisarzt, wenn der Gefangene aus Protest fastet oder die Aufnahme von Essen und Trinken verweigert.

Der Gefängnisarzt klärt den Gefangenen über die Risiken von längerem Fasten auf. Können sich Arzt und Gefangener nicht klar und sicher verständigen, wird ein Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson beigezogen.

Wenn der Gefangene unterschriftlich bestätigt, dass er medizinische Zwangsmassnahmen, namentlich eine zwangsweise künstliche Ernährung auch bei Verlust des Bewusstseins ablehnt, wird dieser Wunsch respektiert, solange von einer freien Willensbestimmung und Urteilsfähigkeit ausgegangen werden kann. Die Einweisung in ein Spital richtet sich nach Art. 36 dieses Erlasses.

Trotz der geäusserten Verweigerung der Nahrungsaufnahme werden dem Gefangenen dreimal täglich die Mahlzeiten angeboten und der jederzeitige Zugang zu Getränken sichergestellt.

Gefängnisarzt

*Art. 35.* Gefängnisarzt ist der vom Gesundheitsdepartement auf Antrag des Amtes für Justizvollzug bezeichnete Amtsarzt. Er sorgt für die ärztliche Betreuung der Gefangenen.

Die einweisende Stelle ordnet den Beizug eines anderen Arztes an, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Gefängnisarzt und Gefangenen derart gestört ist, dass die einwandfreie Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Gefangene haben keinen Anspruch auf freie Wahl der Leistungserbringenden oder der Behandlungsmethode.

Besitz und Konsum von nicht vom Gefängnisarzt verschriebenen oder zugelassenen Medikamenten sind verboten. Die Gefängnisleitung stellt sicher, dass die Abgabe der Medikamente an die einzelnen Gefangenen jederzeit nachvollzogen werden kann.

Schweige-  
pflicht

*Art. 36bis (neu).* Die medizinische Betreuung im Rahmen der hausärztlichen und psychiatrischen Grundversorgung erfolgt unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht.

Soweit es die spezielle Situation der Zwangsgemeinschaft auf engem Raum, die Betreuungsaufgaben oder die Sicherheit erfordern, kann der Gefängnisarzt oder der beigezogene Spezialarzt die Gefangenenbetreuer informieren, wenn:

- a) der Gefangene zustimmt;
- b) er von der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden wurde;
- c) der Gefangene selbst oder Dritte akut und ernsthaft gefährdet sind.

Der Arzt stellt sicher, dass Unberechtigte nicht Einsicht in die Krankengeschichte des Gefangenen nehmen können.

Postverkehr

*Art. 39.* Der Postverkehr des Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Auslieferungshaft unterliegt der Kontrolle durch die Verfahrensleitung. Der Postverkehr der Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in ausländerrechtlicher Haft wird durch den Gefangenenbetreuer kontrolliert.

Der Postverkehr mit Amtsstellen und dem Verteidiger wird inhaltlich nicht überprüft. Art. 235 Abs. 3 und 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1</sup> bleibt vorbehalten.

Bei umfangreicher, nicht in deutscher Sprache abgefasster Korrespondenz kann die Weiterleitung von der Leistung eines Vorschusses für die Übersetzungskosten abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt der nichtmissbräuchliche, fremdsprachige Briefverkehr des mittellosen Gefangenen.

Der Gefangene wird orientiert, wenn Postsendungen nicht weitergeleitet werden.

---

1 SR 312.0.

Besuch  
a) allgemein

*Art. 41.* Besuche von Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung, Besuche von Strafgefangenen und Personen in ausländischer Haft der Bewilligung der Gefängnisleitung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Nach einer Woche kann der Gefangene wöchentlich einen Besuch von einer halben Stunde Dauer empfangen, nach einem Monat beträgt die wöchentliche Besuchszeit wenigstens eine Stunde.

Besprechungen mit dem Verteidiger, Gefängnisarzt, Seelsorger, Mitarbeiter der Bewährungshilfe, Vormund, Behördenvertreter oder konsularischen Vertreter des Heimatstaates werden nicht angerechnet. Sie können von der Verfahrensleitung oder der einweisenden Stelle nur bei Missbrauch oder Gefährdung der Sicherheit eingeschränkt oder untersagt werden.

*Art. 44.* Die Strafprozessverordnung vom 13. Juni 2000<sup>1</sup> wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

*Art. 45.* Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Vollzugsbeginn

Der Präsident der Regierung:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

<sup>1</sup> nGS 43–161 (nGS 962.11).

Anhang**Bussenerhebung auf der Stelle**

Nr.	Fr.
1	
	<i>Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG)<sup>1</sup></i> <i>Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV)<sup>2</sup></i>
1.1	Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die mit Ordnungsbussen geahndet werden (Art. 1 OBV)
2	<i>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)<sup>3</sup></i>
2.1	Verletzen der An- oder Abmeldepflichten (Art. 10 bis 16 und Art. 120 Abs. 1 Bst. a und Abs. 24 AuG):
2.1.1	bis 1 Monat ..... 100.–
2.1.2	bis 3 Monate ..... 200.–
2.2	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit ohne die erforderliche Bewilligung, wenn ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht (Art. 115 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 AuG) ..... 200.–
2.3	Stellenwechsel oder Übergang von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung (Art. 38 und Art. 120 Abs. 1 Bst. b AuG) ..... 200.–
2.4	Verlegung des Wohnorts in den Kanton St.Gallen ohne erforderliche Bewilligung (Art. 37 und Art. 120 Abs. 1 Bst. c AuG) ..... 200.–
2.5	Nichteinhalten einer mit der Bewilligung verknüpften Bedingung (Art. 32, 33, 35 und Art. 120 Abs. 1 Bst. d AuG) ..... 100.–
2.6	Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Ausweispapieren (Art. 90 Bst. c und Art. 120 Abs. 1 Bst. e AuG) ..... 100.–
3	<i>Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997<sup>5</sup></i>
3.1	unberechtigte Einfuhr von Hieb- und Stichwaffen in leichten Fällen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2) ..... 100.–

---

1 SR 741.03.

2 SR 741.031.

3 SR 142.20.

4 siehe Art. 90a der eidgV vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), SR 142.201.

5 SR 514.54.

Nr.		Fr.
4	<i>Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009<sup>1</sup></i>	
4.1	Benützen eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis (Art. 57 Abs. 1 Bst. a) . . . . .	60.–
4.2	Besteigen oder Verlassen des Fahrzeugs, Öffnen der Türe oder Hinauswerfen von Gegenständen während der Fahrt (Art. 57 Abs. 2 Bst. a) . . . . .	50.–
4.3	Unbefugtes Benützen des Wartsaals (Art. 57 Abs. 2 Bst. b) . . .	30.–
4.4	Missbrauch der Sicherheitsvorrichtungen eines Fahrzeugs (Art. 57 Abs. 2 Bst. c) . . . . .	100.–
4.5	Verunreinigung von Anlagen oder Fahrzeugen (Art. 57 Abs. 2 Bst. d) . . . . .	50.–
5	<i>Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV)<sup>2</sup>/Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 13. Januar 1976 (BSO)<sup>3</sup></i>	
5.1	Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise, Abgaswartungsdokumente oder Bewilligungen (Art. 8 BSV; Art. 1.06 BSO) je fehlendes Dokument . . . . .	20.–
5.2	Nichtanbringen oder nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Kontrollschilder (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 BSV; Art. 2.01 und 2.02 BSO) . . . . .	40.–
5.3	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausrüstungs- und Rettungsgegenstände oder Mitführen solcher Gegenstände in nicht gebrauchsfähigem Zustand (Art. 131 Abs. 2, Art. 132, 134 und 134 a BSV; Art. 13.19 und 13.20 BSO):	
5.3.1	je Ausrüstungsgegenstand . . . . .	20.–
5.3.2	je Rettungsgegenstand . . . . .	50.–
5.4	Überschreiten der im Schiffsausweis eingetragenen Personenanzahl (Art. 7 Abs. 1 BSV; Art. 1.05 BSO), je Person . . . . .	30.–
5.5	Nichtführen der vorgeschriebenen Sichtzeichen oder Führen verbotener Sichtzeichen (Art. 18 ff. BSV; Art. 3.01 ff. BSO) . .	100.–
5.6	Wasserskifahren ohne geeignete Begleitperson (Art. 54 Abs. 3 BSV; Art. 6.15 Abs. 3 BSO) . . . . .	60.–
5.7	Wasserskifahren bei Nacht oder unsichtigem Wetter (Art. 54 Abs. 1 BSV; Art. 6.15 Abs. 1 BSO) . . . . .	100.–

---

1 SR 745.1.

2 SR 747.201.1.

3 SR 747.223.1.

Nr.	Fr.
5.8	100.–
5.9	50.–
5.10	100.–
5.11	20.–
5.12	50.–
5.13	20.–
5.14	30.–
5.15	50.–
5.16	50.–
5.17	60.–
5.18	
5.18.1	150.–
5.18.2	120.–
5.19	100.–
5.20	

1 Siehe auch Art. 13 der eidgV vom 13. Dezember 1993 über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV), SR 747.201.3.

Nr.	Fr.	
5.20.1	Segelschiffe bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche und Ruderboote . . . . .	30.–
5.20.2	Segelschiffe ab 15 m <sup>2</sup> Segelfläche . . . . .	120.–
5.20.3	Schiffe mit Maschinenantrieb bis 7,4 kW . . . . .	120.–
5.20.4	Schiffe mit Maschinenantrieb ab 7,4 kW . . . . .	300.–
5.21	Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes beim Wasserskifahren (Art. 54 Abs. 4 BSV; Art. 6.15 Abs. 4 BSO) . . . . .	60.–
5.22	Nachziehen der leeren Schleppleine oder Benützen einer elastischen Leine (Art. 54 Abs. 4 BSV; Art. 6.15 Abs. 4 BSO) . . . . .	60.–
5.23	Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen oder Verkehrszeiten (Art. 54 Abs. 2 bis BSV; Art. 11.06 und 16.02 Abs. 5 BSO) . . . . .	100.–
5.24	Nichtanbringen oder Nichtmitführen des vorgeschriebenen Zeichens beim Tauchen (Art. 32 BSV; Art. 3.13 BSO) . . . . .	30.–
5.25	Behinderung der Schifffahrt beim Baden oder Tauchen im Bereich von Hafeneinfahrten und Landstellen (Art. 52 Abs. 3 und Art. 77 BSV; Art. 11.04 BSO) . . . . .	50.–
5.26	Behinderung der Schifffahrt im Bereich von Hafeneinfahrten und Landstellen (Art. 52 Abs. 3 BSV; Art. 6.10 Abs. 3 und 4 BSO) . . . . .	50.–
6	<i>Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup></i>	
6.1	Vorschriftswidriges Verbrennen von Abfällen in leichten Fällen (Art. 30 c Abs. 2 und Art. 61 Abs. 1 Bst. f) . . . . .	300.–
6.2	Vorschriftswidrige Ablagerung von Abfällen in leichten Fällen (Art. 30 e Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 Bst. g) . . . . .	300.–
7	<i>Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951<sup>2</sup></i>	
7.1	Konsum oder Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum in einfachen Fällen (Art. 19 a Abs. 1) . . . . .	50.–
8	<i>Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WG)<sup>3</sup>/Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (EGzWG)<sup>4</sup></i>	
8.1	Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und 43 Bst. d WG) . . . . .	100.–

---

1 SR 814.01.

2 SR 812.121.

3 SR 921.0.

4 sGS 651.1.

Nr.	Fr.
8.2	50.–
8.3	30.–
9	
9.1	100.–
10	
10.1	100.–
10.2	200.–
11	
11.1	20.–
12	
12.1	100.–
13	
13.1	
13.1.1	50.–

---

1 SR 922.0.

2 SR 941.41.

3 SR 941.411.

4 SR 943.1.

5 SR 943.11.

6 sGS 311.1.

7 sGS 453.10.

29		<b>962.11</b>
Nr.		Fr.
13.1.2	über 3 Monate .....	100.–
13.2	Unwahre Angaben machen (Art. 3 bis 6, 8 und 9) .....	100.–
14	<i>Hundegesetz vom 5. Dezember 1985<sup>1</sup></i>	
14.1	Verletzen der Meldepflicht (Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1) .....	50.–
14.2	Unberechtigtes Betreten von fremden Anlagen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 14) .....	50.–
14.3	Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 7 Abs. 2) .....	50.–
15	<i>Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004<sup>2</sup></i>	
15.1	Ruhestörung an öffentlichen Ruhetagen und Missachtung der Ladenöffnungszeiten in leichten Fällen .....	60.–
16	<i>Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995<sup>3</sup></i>	
16.1	Durchführung eines Anlasses ohne Patent (Art. 14, 15 und 27)	200.–
16.2	Bewirten von Gästen oder Duldung ihrer Anwesenheit während der Schliessungszeit (Art. 16 bis 19 und Art. 28 Bst. b):	
16.2.1	bis 2 Stunden .....	100.–
16.2.2	bis 4 Stunden .....	200.–
17	<i>Baugesetz vom 6. Juni 1972<sup>4</sup></i>	
17.1	Erstellen, Verändern oder Abbrechen von unbedeutenden Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, wenn die Bewilligung nachträglich erteilt werden kann, oder geringfügiges Abweichen vom bewilligten Projekt (Art. 78 und 132) .....	300.–
18	<i>Fischereigesetz vom 10. Juni 2008<sup>5</sup></i>	
18.1	Fischen ohne Fischereiberechtigung in leichten Fällen (Art. 26 und 43) .....	100.–
18.2	Fischen mit unzulässigen Hilfsmitteln (Art. 25 und 43) .....	100.–
18.3	Nichtmitführen oder Nichtvorweisen des Identitätsausweises oder des Nachweises der Fischereiberechtigung (Art. 30 und 43) .....	20.–

---

1 sGS 456.1.  
2 sGS 552.1.  
3 sGS 553.1.  
4 sGS 731.1.  
5 sGS 854.1.

Nr.		Fr.
19	<i>Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968<sup>1</sup></i>	
19.1	Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne Bewilligung des zuständigen Feuerschutzorgans, wenn die Bewilligung nachträglich erteilt werden kann (Art. 15 und 52) . . . . .	300.–
20	<i>Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984<sup>2</sup></i>	
20.1	Wegwerfen oder Zurücklassen von Kleinabfällen (Art. 7bis)	
20.1.1	von einzelnen Kleinabfällen . . . . .	50.–
20.1.2	von mehreren Kleinabfällen . . . . .	200.–
20.2	Mutwillige Belästigung (Art. 8) . . . . .	60.–
20.3	Missachten eines Verbots zum Schutz eines Grundstücks (Art. 10):	
20.3.1	Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots bis 60 Minuten . . . . .	120.–
20.3.2	Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots . . . . .	80.–
20.3.3	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots:	
20.3.3.1	bis 2 Stunden . . . . .	40.–
20.3.3.2.	mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden . . . . .	60.–
20.3.3.3	mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden . . . . .	100.–
20.3.4	Überschreiten der zulässigen Parkzeit:	
20.3.4.1	um bis 2 Stunden . . . . .	40.–
20.3.4.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden . . . . .	60.–
20.3.4.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden . . . . .	100.–
20.3.5	Parkieren ohne Bezahlung der Parkiergebühr, zuzüglich Bussenansatz für überschrittene Parkzeit . . . . .	40.–
20.3.6	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern:	
20.3.6.1	bis 2 Stunden . . . . .	40.–
20.3.6.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden . . . . .	60.–
20.3.6.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden . . . . .	100.–
20.3.7	Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs:	
20.3.7.1	auf einem Gehbehindertenparkplatz bis 60 Minuten . . . . .	120.–

---

1 sGS 871.1.

2 sGS 921.1.

Nr.		Fr.
20.3.7.2	auf einem Parkfeld, das grössenmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist:	
20.3.7.2.1	bis 2 Stunden . . . . .	40.–
20.3.7.2.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden . . . . .	60.–
20.3.7.2.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden . . . . .	100.–
20.3.7.3	auf einem Parkfeld, das aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (z. B. Arzt- und Notfallplätze):	
20.3.7.3.1	bis 2 Stunden . . . . .	40.–
20.3.7.3.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden . . . . .	60.–
20.3.7.3.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden . . . . .	100.–
20.3.8	Missachten eines Vorschriftssignals «Fahrverbot» oder «Einfahrt verboten» . . . . .	100.–
21	<i>Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente</i>	
21.1	Missachtung der Pflichten als Hundehalter zum Nichtmitführen, Anleinen oder zum Umbinden eines Maulkorbs . .	50.–
21.2	Plakataushang ohne Bewilligung . . . . .	50.–
21.3	Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung . . . . .	50.–
21.4	Aufführen von Strassenmusik auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung . . . . .	50.–
21.5	Missachtung von Vorschriften über den Einsatz von beweglichen Lärmquellen wie Rasenmäher, Motorsägen oder Kompressoren . . . . .	50.–
21.6	Unberechtigtes Campieren auf öffentlichem Grund . . . . .	50.–
21.7	Unzulässige Ausübung der Prostitution (Art. 199 StGB) . .	100.–
21.8	Betteln . . . . .	40.–
21.9	Entsorgung von Hauskehricht und Gewerbeabfall ohne Gebührenmarken . . . . .	100.–
21.10	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern, Mulden und Spezialsammelstellen . . . . .	100.–

**962.11**